

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Stöver und Silke Seif (CDU) vom 25.11.25

## und Antwort des Senats

Betr.: Viereinhalbjährigen-Vorstellung

### *Einleitung für die Fragen:*

Seit dem Schuljahr 2005/2006 wird in den Hamburger Grundschulen das Vorstellungsverfahren Viereinhalbjähriger durchgeführt. Dafür werden circa ein-einhalb Jahre vor der geplanten Einschulung alle Hamburger Kinder mit ihren Eltern zur Beratung und gegenseitigen Information zu einem Vorstellungsgespräch in die zuständige Grundschule eingeladen.

2005 wurde dieses Erfolgsmodell vom CDU-geführten Senat eingeführt. Nachahmer finden sich gerade heute in einer Zeit, wo selbst in bildungsstarken Bundesländern das Bildungsniveau und die Grundfertigkeiten von Kindern sinken. Der starke Anstieg von Kindern mit ausgeprägten Sprachförderbedarf auf knapp 22 Prozent ist alarmierend und bedarf zielgerichteter Maßnahmen.

Zweck der Viereinhalbjährigen-Vorstellung seit 2005 war und ist es:

1. Für Kinder und Eltern einen ersten Kontakt/Kennenlernen der Grundschule zu ermöglichen und dabei die Schulfähigkeit beziehungsweise den Entwicklungsstand des Kindes festzustellen und
2. vorrangig einen ausgeprägten Sprachförderbedarf zu erkennen, der dann in eine verpflichtende Sprachförderung in der Vorschule an der Grundschule mündet. Heute sind weitere Förderbedarfe in den Blick zu nehmen, wie mathematische, motorische oder soziale Kompetenzen.

Während die Viereinhalbjährigen-Vorstellung in den letzten Jahren immer im Schulausschuss vorgestellt wurde, ist sie diesmal am 11. November 2025 im Familien- Kinder- und Jugendausschuss im Rahmen einer Selbstbefassung vorgestellt worden. Der Schulausschuss wurde nur auf Bitten der CDU-Fraktion und kurzfristig zu der Sitzung hinzugeladen.

Die Ausführungen des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde im Ausschuss ließen einige Fragen offen. So erhalten im Schuljahr 2024/2025 von 3.800 Kindern mit erkanntem ausgeprägten Sprachförderbedarf (knapp 10 Prozent) 350 Kinder anstatt an der Grundschule in der Kita ihre additive Sprachförderung. Weiter ist die Anzahl an weitergegebenen Entwicklungsbögen aus der Kita an die listenführende Grundschule ausbaufähig, um einen kontinuierlichen Blick auf den Bildungsweg von Kindern zu erhalten. Zudem ist der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde in der Sitzung nur unzureichend auf Kinder – die einen Behinderungsstaus haben (oder von Behinderung bedroht sind) – eingegangen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

**Einleitung für die Antworten:**

Für eine gute Entwicklung und erfolgreiche Bildungswege von Kindern und Jugendlichen ist die frühe Bildung und Förderung von entscheidender Bedeutung. Insbesondere Kinder, die aus benachteiligten Verhältnissen stammen, benötigen Unterstützung. Dementsprechend legt der Senat ein besonderes Augenmerk auf den frühkindlichen Bereich. Ein wesentlicher Baustein für einen guten Schulstart ist das Vorstellungsverfahren Viereinhalbjähriger, das seit mittlerweile 20 Jahren in Hamburg etabliert ist.

Mit dem Vorstellungsverfahren soll vor Schulbeginn jedes Kind in Augenschein genommen und sein Entwicklungsstand ermittelt werden, damit frühzeitig eine gezielte Förderung einsetzen kann. Wenn bei einem Kind ein ausgeprägter Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache festgestellt wird, nimmt es verbindlich an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme teil. Denn Sprache ist der Schlüssel zu Bildung und Teilhabe. Nur wenn Kinder über hinreichende Deutschkompetenzen verfügen, haben sie die Möglichkeit, am gesellschaftlichen und schulischen Leben teilzuhaben und erfolgreich und mit Freude zu lernen. Das Vorstellungsverfahren hat sich über die Jahre immer weiterentwickelt. Seit vielen Jahren wird es als kooperatives Verfahren von Kindertageseinrichtung (Kita) und Schule durchgeführt. Dabei schätzen sowohl die Kitas die Kompetenzen der Kinder ein als auch die aufnehmenden Schulen und nutzen dafür einheitliche abgestimmte Dokumentationsbögen. Die gemeinsamen Einschätzungen helfen, Sorgeberechtigte gut zu beraten und die individuelle Förderung gemeinsam mit ihnen zu planen. Seit seiner Einführung wird das Verfahren durch ein Monitoring begleitet, das wertvolle Hinweise auf Trends und Entwicklungen gibt und Handlungsbedarfe aufzeigt.

Die Sorgeberechtigten werden über das Verfahren umfassend informiert, und durch die Fachkräfte in Kitas und Schulen unterstützt. Flankiert wird das Verfahren durch Informationsmaterialen und -veranstaltungen für die beteiligten Fachkräfte und die Sorgeberechtigten. Der Vorstellungstermin soll für die Kinder und ihre Sorgeberechtigten ein positives Erlebnis und erster Kontakt zur Schule sein und wird von den Fachkräften kindgerecht gestaltet. Beim Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen handelt es sich ausdrücklich nicht um einen „Viereinhalbjährigen-Test“, sondern um ein umfassendes Konzept. Kinder müssen sich nicht einem Test unterziehen, sondern lernen in einer wertschätzenden Atmosphäre die Schule kennen und können Fragen stellen. In einer spielerischen Umgebung wird ihr Entwicklungsstand beobachtet. Dabei kann in den meisten Fällen auf die Einschätzung der Kita zurückgegriffen werden, die die Kinder vielfach schon über Jahre kennt und in ihrer Entwicklung begleitet. Es werden nicht nur die Sprachkenntnisse in den Blick genommen, sondern auch andere Kompetenzen, und die Kinder können zeigen, was sie bereits können. Am Ende des Termins bekommen alle Kinder einen Rucksack mit Infoflyern für die Sorgeberechtigten in verschiedenen Sprachen, einen Gutschein für die Hamburger Bücherhallen sowie das „Hamburger Geschichten Buch“ geschenkt. Die Rucksäcke sind ein Teil des hamburgischen Projekts „Buchstart 4 ½“ zur vorschulischen (Vor-)Lese-Förderung. Weitere Information sind online zu finden: <https://buchstart-hamburg.de/buchstart-viereinhalb/>.

Zum Erfolg dieses Verfahrens tragen viele Rahmenbedingungen bei. Dazu gehören die feste Verankerung im Hamburger Sprachförderkonzept, die verbindlichen Vereinbarungen zwischen Kita und Schule, der Einsatz gemeinsamer Dokumentationsbögen, das System von Vorschulklassen, in denen die vorschulische Sprachförderung erfolgt, eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung sowie eine empirische Begleitung und datenbasierte Steuerung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *An welchen Grundschulen findet die Viereinhalbjährigen-Vorstellung nicht in der Grundschule statt, sondern in der benachbarten Kita und warum?*

**Antwort zu Frage 1:**

Es obliegt der pädagogischen Entscheidung der Schulen, ob die Gespräche in der Schule oder in benachbarten Kitas stattfinden. Falls das Vorstellungsgespräch vonseiten der Schule am Ort einer Kita durchgeführt wird, entsenden die Schulen hierfür ihre Fachkräfte an die benachbarten Kitas. Eine zentrale Erhebung der Orte findet durch die

für Bildung und Familie zuständige Behörde nicht statt, da es sich hierbei nicht um steuerungsrelevante Daten handelt.

**Frage 2:** *Wie läuft die Viereinhalbjährigen-Vorstellung in der Kita ab (zum Beispiel wer führt das Gespräch, wie werden Eltern beteiligt, wie werden Ergebnisse geteilt)?*

**Antwort zu Frage 2:**

Das Verfahren sieht folgenden Ablauf vor: In einem ersten Schritt schätzen die zuständigen Fachkräfte in den Kitas den Entwicklungsstand der viereinhalbjährigen Kinder, die zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, anhand eines umfangreichen standardisierten Protokollbogens (sogenannter A-Bogen) ein. Die Kitas bieten den Sorgeberechtigten ein Entwicklungsgespräch und eine Beratung an (§ 9 Absatz 2 Landesrahmenvertrag). Es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Angebot an die Sorgeberechtigten. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kitas wird an die listenführende Schule übermittelt, wenn die Sorgeberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben (sogenannter B-Bogen). Sollte ein Einverständnis nicht vorliegen, werden die Daten aus der Kita nicht übersendet.

Bei dem Vorstellungsgespräch in der Schule schätzt die schulische Fachkraft den Entwicklungsstand des Kindes anhand von standardisierten Protokollbogen ein. Mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten kann die Schule dabei auf die Erkenntnisse der Kita zurückgreifen (sogenannter B-Bogen). Andernfalls müssen die schulischen Fachkräfte eine umfangreichere Entwicklungsstandseinschätzung durchführen (sogenannter C-Bogen).

Falls das Vorstellungsgespräch vonseiten der Schule am Ort einer Kita durchgeführt wird, entsenden die Schulen hierfür ihre Fachkräfte an die benachbarten Kitas. Der Ablauf des Vorstellungsverfahrens unterscheidet sich nicht von einem Ablauf in der Schule.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wie hoch ist der Anteil an weitergegebenen Entwicklungsbögen von der Kita an die listenführende Grundschule? Gibt es Unterschiede hinsichtlich des Sozialstatus in den Stadtteilen?*

*Falls ja, welche?*

**Antwort zu Frage 3:**

Dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) liegen für das Schuljahr 2024/2025 Daten aus insgesamt 14.741 B-Bögen (zusammenfassende Einschätzungen der Kitas, die mit Einverständnis der Sorgeberechtigten an die listenführende Schule übermittelt werden) vor, das entspricht einem Anteil von 82 Prozent aller übermittelten Entwicklungsbögen (B- und C-Bögen). Die anteilige Verteilung nach Sozialindex der Grundschulen kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Tabelle: Anteil der B-Bögen im Schuljahr 2024/2025 nach Sozialindex der listenführenden Grundschule

Sozialindex	Anteil B-Bögen in %
1	77,5 %
2	81,3 %
3	78,5 %
4	80,9 %
5	85,6 %
6	90,0 %
Gesamt	82,1 %

**Frage 4:** *Wie will die zuständige Behörde (aufgrund ihrer neuen Struktur) Einfluss auf die quantitative Erhöhung der Weitergabe der Entwicklungsbögen an die listenführende Grundschule ausüben?*

**Antwort zu Frage 4:**

Zwischen Kitas und der listenführenden Grundschule gehört die Weitergabe der Ergebnisse des Gesprächs in der Kita (sogenannter B-Bögen) zur Routine des Tagesgeschäfts. Die Gesprächsführenden in der Kita müssen jedoch die Sorgeberechtigten aus Datenschutzgründen um schriftliche Zustimmung dafür bitten, dass die Ergebnisse des Gesprächs an die listenführende Grundschule weitergegeben werden. Die Entscheidung von Sorgeberechtigten gegen diese Weitergabe ist das Ergebnis eines individuellen Abwägungsprozesses, die zu respektieren ist. Zugleich werden Kita und Schule weiterhin Aufklärung dahin gehend betreiben, dass es sich bei den Entwicklungsbögen nicht um ein Testergebnis handelt, in dessen Folge Stigmatisierungen zu befürchten sind, sondern um eine Kompetenzeinschätzung im Rahmen eines Screenings, dessen einzige Zielrichtung die bestmögliche Förderung des Kindes ist.

**Frage 5:** *Hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde Kenntnis darüber, dass Kitas Eltern informieren, dass Vorschulen an den Grundschulen nur für Kinder mit Förderbedarfen gedacht seien?*

*Falls ja, ist das in Sinne der Behörde, dass Kitas so ihre Auslastung erhöhen? Falls das nicht im Sinne des Senates beziehungsweise der Behörde ist, was will er dagegen unternehmen? Wie wird sichergestellt, dass Eltern objektiv über die Vor- und Nachteile des Besuchs der Vorschule und der Kita aufgeklärt werden?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nein, darüber hat die zuständige Behörde keine Kenntnis. Die Aufklärung der Sorgeberechtigten erfolgt auf mehreren Wegen. Neben der Beratung in der Kita beziehungsweise der regional zuständigen Grundschule können sich die Sorgeberechtigten vielfältig online informieren. Exemplarisch sind hier die offiziellen Informationen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) genannt: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/schulen/vorstellung-der-viereinhalbjaehrigen>.

Diese Seite ist unter anderem vom Hamburg Welcome Center verlinkt, um möglichst viele Sorgeberechtigte zu erreichen. Auf dieser Seite sind zum Beispiel Informationen zu Angeboten für Kinder mit besonderen Förderbedarfen in verschiedenen Sprachen verfügbar. Des Weiteren ist insbesondere die nachfolgende Seite zu nennen:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/schulen/vorschule>, auf der unter anderem das Faltblatt „Kita oder Vorschulkasse?“ vorzufinden ist als Entscheidungshilfe für die Sorgeberechtigten, auch in leichter Sprache.

**Frage 6:** *An welchen Kitas erfolgt nach Ausnahmegenehmigung die additive Sprachförderung der 350 Kinder? (Bitte die einzelnen Kitas benennen.)*

**Frage 7:** *Warum wurden die Ausnahmen für die additive Sprachförderung der 350 Kinder in Kitas genehmigt? (Bitte Gründe benennen.) Wie viele der Kinder weisen eine sonderpädagogische Diagnose/Prognose auf?*

**Antwort zu Fragen 6 und 7:**

Die erfragten Daten werden von der für Bildung und Familie zuständigen Behörde nicht zentral erfasst.

**Frage 8:** *Bezugnehmend auf die Frage 6: In welchen Kitas wird die Sprachförderung von Personal/Lehrern der Grundschule durchgeführt?*

**Antwort zu Frage 8:**

Siehe Antwort zu 6. und 7.

**Frage 9:** *Welches andere Personal mit welcher Qualifikation führt in den anderen Fällen als unter 8. die additive Sprachförderung durch?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die additive Sprachförderung obliegt den Schulen und somit den Lehrkräften, siehe Antwort zu 6. Die alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kita wird durch die anwesenden Kita-Fachkräfte durchgeführt, in der Regel durch Sprachfachkräfte und die Bezugserzieherinnen und Bezugserzieher.

**Frage 10:** *Bezugnehmend auf die Frage 6: In welchen Kitas erfolgt die Sprachförderung in Einzelförderung, in welchen Kitas in welcher Gruppengröße?*

**Antwort zu Frage 10:**

Siehe Antwort zu 6. und 7.

**Frage 11:** *Wie ist im Falle von 9. die Vergleichbarkeit der Sprachförderung an der Grundschule zu gewährleisten, wenn die Kitas die Sprachförderung mit „eigenen Konzepten“ durchführen?*

**Frage 12:** *Wie kann man sich eine „alltagsintegrierende“ Sprachförderung vorstellen? Wie kann diese dann additiv sein?*

**Antwort zu Fragen 11 und 12:**

Gemäß § 8 (4) Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ ist der Erwerb von Sprachkompetenz ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Die alters- und entwicklungsangemessene Förderung erfolgt durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie durch ebenfalls in den Alltag integrierte gezielte Sprachförderangebote. Der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wie der Sprachförderung ist in den neuen verbindlich umzusetzenden Bildungsleitlinien „Perspektive Kind – Hamburger Bildungsleitlinien für die pädagogische Arbeit in Kitas“ mit „Kommunikation, Sprachen, Schriftkultur“ ein ganzer Bildungsbereich gewidmet. Obwohl Sprachaneignungsprozesse von Kindern sehr unterschiedlich sind, ist es grundsätzlich wichtig und eine zentrale Aufgabe der Kitas, allen Kindern qualitativ und quantitativ reichhaltige sprachliche Erfahrungen in für sie bedeutungsvollen sozialen Interaktionen mit erwachsenen Bezugspersonen und anderen Kindern zu ermöglichen. In den Hamburger Bildungsleitlinien ist darüber hinaus unter anderem nachzulesen, dass für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung wie für die Sprachförderung das Grundprinzip gilt, dass die Interessen, Themen, Fragen und Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt stehen, und dass bedeutungsvolle soziale Interaktionen in Alltagssituationen geschaffen werden. Dieses Verständnis vorausgesetzt kann der Verbleib in einem gewohnten sprachanregenden Kita-Umfeld mit bekannten Fachkräften als Bezugspersonen, die eine sprachaneignungsorientierte Grundhaltung oder auch ein „responsives Interaktionsverhalten“ internalisiert haben, für die sprachliche Entwicklung bestimmter Kinder sinnvoller sein. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

**Frage 13:** *Wie viele der 350 Kinder haben zuvor*

- a) keine Kita besucht,*
- b) weniger als ein Jahr eine Kita besucht,*
- c) zwei Jahre eine Kita besucht,*
- d) drei Jahre eine Kita besucht?*

**Antwort zu Fragen 13 a) bis 13 d):**

Zum Zeitpunkt des Vorstellungsverfahrens Viereinhalbjähriger und der damit einhergehenden Datenerhebungen liegen noch keine Informationen darüber vor, an welchem Ort und in welcher Form die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf gemäß § 28a HmbSG im folgenden Schuljahr gefördert werden. Entsprechende Daten zur Kitabesuchsdauer dieser Teilgruppe werden daher nicht erhoben.

**Frage 14:** *Wie erklärt sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde den starken Anstieg des ausgeprägten Sprachförderbedarf auf im Mittel 22 Prozent in der Spalte mehr als 30 Prozent in vier Schulbezirken (Billstedt/Horn, Wilhelmsburg, Harburg/Eißendorf und Wandsbek/Jenfeld)?*

**Antwort zu Frage 14:**

Eine wesentliche Ursache für den Anstieg liegt darin, dass der Anteil von Kindern, die in ihren Familien kein oder nur wenig Deutsch sprechen und/oder die erst kürzlich nach Hamburg gekommen sind, in den letzten Jahren gestiegen ist, in einigen Stadtteilen deutlich. Die erheblichen Unterschiede zwischen den Stadtteilen gehen auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppe der Viereinhalbjährigen zurück.

**Frage 15:** *Welche Maßnahmen sind nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu ergreifen, vor allem in den Stadtteilen mit mehr als 30 Prozent?*

**Frage 16:** *Wenn der Schlüssel, die Jahre an Kita-Besuch sind, wie will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Ausweitung der besuchten Kita-Jahre erreichen?*

**Antwort zu Fragen 15 bis 16:**

In jedem Hamburger Bezirk werden Familien über die Angebote der Kindertagesbetreuung informiert und beim frühen Zugang unterstützt. Dazu tragen mehrsprachige Informationsmaterialien, Anlaufstellen wie die Eltern-Kind-Zentren und die Stadtteileltern bei, siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/bsfb/familie/jugendhilfe/elternlotsen/standorte-36388>.

Auch Familien mit Fluchthintergrund werden in der frühen Phase des Aufenthalts adressiert: Das Landesprogramm Kita-Einstieg Hamburg informiert und berät Familien durch Kita Kulturlotsinnen und -lotsen im Umfeld von Unterkünften in den Bezirken Wandsbek, Hamburg-Nord und Hamburg-Mitte über den Weg in die Kindertagesbetreuung. Hamburgweit können Einrichtungen der frühen Bildung für Familien, die nur wenig oder kein Deutsch sprechen, zum Einstieg in die Kindertagesbetreuung kostenlos Sprachmittlungsangebote über das genannte Landesprogramm nutzen. In Angeboten, beispielsweise der halboffenen Kinderbetreuung und Elterncafés, für Familien an kinderreichen Unterkünften werden Berührungspunkte mit der Kindertagesbetreuung geschaffen. Dies erleichtert den Weg in Kitas oder Kindertagespflege.

**Frage 17:** *Wie hoch ist der Anteil an Förderbedarfen der übrigen zu beobachtenden Kompetenzen (mathematische, motorische, überfachliche Fähigkeiten)? (Bitte einzeln aufführen.)*

**Antwort zu Frage 17:**

Im Schuljahr 2024/2025 betrug der Anteil an Kindern mit sehr gering ausgeprägten mathematischen Kompetenzen 3,2 Prozent, der Anteil an Kindern mit sehr gering ausgeprägten motorischen Kompetenzen 1,1 Prozent, der Anteil an Kindern mit sehr gering ausgeprägten lernmethodischen Kompetenzen 2,6 Prozent, der Anteil an Kindern mit sehr gering ausgeprägten sozialen Kompetenzen 2,4 Prozent und der Anteil an Kindern mit sehr gering ausgeprägten Selbstkompetenzen 1,6 Prozent. Die Einschätzung sehr gering ausgeprägter Kompetenzen ist mit einem Hinweis auf einen ausgeprägten Förderbedarf gleichzusetzen.

**Frage 18:** *Die Effektivität der Sprachfördermaßnahme der Vorschule soll (laut Aussage des Senats/IfBQ am 11. November 2025 im Ausschuss) erstmals an speziellen Auswertungen des Tests Kermit 5 ablesbar sein. Wie ist dies für die Sprachförderung – welche offenbar Rückschlüsse auf die Vorschule im Schuljahr 2019/2020 zulässt – zahlenmäßig darstellbar?*

**Antwort zu Frage 18:**

Im Rahmen der benannten Analysen wurden erstmals die Ergebnisse aus dem Vorstellungsvorfahren Viereinhalbjähriger mit den Ergebnissen der späteren KERMIT-Erhebungen in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 5 verknüpft, sodass Bildungsverläufe über einen längeren Zeitraum abgebildet werden können. Die Analysen wurden nach datenschutzrechtlicher Prüfung auf Basis anonymisierter Daten durchgeführt, um Erkenntnisse auf Systemebene zu gewinnen. Die Analysen zeigen zum einen auf, wie hoch die Prognosekraft des Vorstellungsvorfahrens Viereinhalbjähriger für die weitere Kompetenzentwicklung und damit dessen Wert für eine frühe diagnosebasierte Förderung ist. Zum anderen machen die Verlaufsdaten deutlich, dass ein erheblicher Teil an Kindern, die zum Zeitpunkt des Vorstellungsvorfahrens Viereinhalbjähriger über keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, im Laufe der Grundschulzeit mit zusätzlicher Sprachförderung die Mindeststandards oder sogar die Regelstandards bei KERMIT 5 erreichen. Von den Kindern, bei denen beim Vorstellungsvorfahren Viereinhalbjähriger ein ausgeprägter Sprachförderbedarf festgestellt wurde und für die weitere Daten aus KERMIT 2, 3 und 5 vorliegen, erreichten 27 Prozent bei KERMIT 5 die Mindeststandards und weitere 44 Prozent sogar die Regelstandards im Bereich Deutsch Leseverstehen.

**Frage 19:** *Wurde diese Auswertung der Kermit 5 Ergebnisse im Hinblick auf die Sprachförderung in der Vorschule einmalig durchgeführt?*

*Wenn nein, warum wird diese für die nächsten Jahre nicht verstetigt?*

**Antwort zu Frage 19:**

Das Zusammenspiel und die Analyse der Daten aus den verschiedenen Erhebungen und Erhebungsjahren ist mit einem hohen Aufwand verbunden, der nicht regelhaft betrieben werden kann. Die Überlegungen, wann eine erneute Analyse der Daten erfolgen kann, sind noch nicht abgeschlossen.

**Frage 20:** *Wie viele Kinder mit einem Behindertenstatus (oder von Behinderung bedroht) in der Kita wurden im Schuljahr 2024/2025 in der Grundschule und in der Kita im Viereinhalbjährigen-Vorstellungsvorfahren vorgestellt?*

**Frage 21:** *Um welche Behindertenform handelt es sich?*

**Antwort zu Fragen 20 und 21:**

Zum Stichtag 1. September 2024 haben 1.045 Kinder, die zwischen dem 2. Juli 2019 und dem 1. Juli 2020 geboren und somit zum Vorstellungsvorfahren 2024/2025 eingeladen wurden, Eingliederungshilfe-Leistungen gemäß § 26 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibG) in einer Kita erhalten.

Im Übrigen werden Daten zu der erfragten Form der Behinderungen von der zuständigen Behörde nicht erfasst.

**Frage 22:** *Wird für diese Kinder ein gesondertes Vorstellungsvorfahren durchgeführt?*

*Falls ja, wie genau?*

*Falls nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 22:**

Für Kinder, die Eingliederungshilfe-Leistungen gemäß § 26 KibG in der Kita erhalten, liegt es im Ermessen der Kita, ob detaillierte Angaben in den Bögen zur Kompetenzeinschätzung gemacht werden können oder lediglich festgehalten wird, dass das Kind Eingliederungshilfe-Leistungen bekommt und welche Therapien es schon erhält. In dem Gespräch zwischen Kita und Schule sollten auch die Gutachten (Entwicklungsberichte, Förder- und Behandlungsplan et cetera), die für das Kind vorliegen, als Grundlage genutzt werden, sofern die Eltern zustimmen. So wird vermieden, dass doppelt diagnostiziert wird. Dies wird allen Kitas in den jährlich aktualisierten Hinweisen zu den Instrumenten übersendet.

Die Elternberatung und -begleitung liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Sie kann die Aufgabenwahrnehmung an Fachkräfte (zum Beispiel Förderkoordinatorinnen und -koordinatoren) delegieren. Der Entwicklungsstand eines Kindes kann im Einzelfall auch ohne die Regelinstrumente eingeschätzt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch die primäre Behinderung (starke Seh- oder Hörbehinderung, geistige Behinderung) die Sprachkompetenz nicht festgestellt werden kann. Diese Kinder sind in der Regel bereits in der Frühförderung und es gibt entsprechende Gutachten, die der Schule möglichst zur Kenntnis gegeben werden sollten. Die Schulleitung entscheidet über die geeignete Form des Vorstellungsgesprächs und berät sich bei Bedarf mit dem zuständigen ReBBZ. Der Protokollbogen B (oder C) ist soweit wie möglich auszufüllen und mit entsprechenden Hinweisen zu versehen. Sollte im Vorstellungsverfahren ein spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf nach § 12 HmbSG in den Bereichen „Hören“, „Sehen“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Autismus“ vermutet werden, sind mit den Sorgeberechtigten Hinweise und Empfehlungen für geeignete Fördermaßnahmen für die Zeit bis zur Einschulung in die erste Klasse zu besprechen. Die Verabredungen sind auf der Unterlage „Einverständniserklärung der Eltern für Schulen“ zu dokumentieren. Die Einverständniserklärung ist Bestandteil des Materialpaketes zum Vorstellungsverfahren und wird an alle Schulen verteilt. Sie steht auch auf der IfBQ-Internetseite, siehe <https://ifbq.hamburg.de/monitoring-und-programmevaluation/monitoring/vorstellung-viereinhalbjaehriger/>.

Das gesamte Verfahren ist in der Handreichung zum Vorstellungsverfahren der Vier-einhalbjährigen Kinder in der jeweils aktualisierten Fassung als Hinweise für die Schulen dargestellt.

**Frage 23:** *Wie werden sie im vorschulischen Bereich weiter gefördert?*

**Antwort zu Frage 23:**

In der Vorschulkasse erhalten Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder eine gezielte Förderung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen beziehungsweise diagnostischen Erkenntnisse. Für Kinder mit bereits festgestelltem speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf setzen die Schulen die zusätzlich zugewiesene Ressource in der Vorschule zielgenau und effizient ein. Kinder mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung können Physio- oder Ergotherapie über die eigens von der für Bildung zuständigen Behörde beschäftigten Fachkräfte erhalten. Für andere Kinder mit Behinderungen und vermutetem speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf können die Sorgeberechtigten die erforderliche sonderpädagogische Diagnostik beantragen, so dass die Schule ihre Förderung bereits in der Vorschule spezifizieren kann und die Feststellung eine bedarfsgerechte Schulplatzorganisation für die erste Klasse/Jahrgangsstufe 1 ermöglicht.

Kinder mit (drohenden) Behinderungen zwischen dem dritten Lebensjahr und der Einschulung erhalten gem. § 26 KibG über das allgemeine Kita-Gutscheinsystem Eingliederungshilfe in der Kita. Dies geschieht in geeigneten Kindertageseinrichtungen, das heißt Einrichtungen mit einer entsprechenden Betriebserlaubnis. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören neben Heilpädagogik auch Therapien und Leistungen zur Sicherung der Teilhabe, wie zum Beispiel Assistenz, oder medizinisch pflegerische Leistungen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt mittels eines durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu erstellenden Gutachtens, welches die Anspruchsberechtigung gemäß SGB IX auf Leistungen der Eingliederungshilfe und auch den jeweiligen Förderbedarf festlegt. (Je nach Bedarf: Mit dem Kita-Gutschein werden die Regelkosten für die Kindertagesbetreuung und die darüber hinausgehenden behinderungsbedingten Bedarfe (in pauschalen Zuschlagstufen 0 bis 5) finanziert.).

Verbleibt das Kind in der Kita, ist mit den Sorgeberechtigten dieser Kinder bis zum Beginn der Herbstferien und damit circa ein Jahr nach dem Vorstellungsverfahren ein zweites Beratungsgespräch zu führen. Im Gespräch soll gezielt über die mögliche Beantragung der Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, mögliche Fördermaßnahmen und geeignete Schulen (in der Regel Schwerpunktschule oder spezielle Sonderschule) für den Übergang in Klasse 1 informiert werden.

Die Schule, die das erste Vorstellungsgespräch durchgeführt hat, lädt die Eltern zum zweiten Gespräch ein. Sollte das erste Vorstellungsgespräch nicht in der listenführenden Schule stattgefunden haben, stimmen sich beide Schulen ab. Bei diesem zweiten Beratungsgespräch werden das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum oder die spezielle Sonderschule gegebenenfalls einbezogen. Um optimale Einschulungsbedingungen zu schaffen, soll bei einem vermuteten speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf frühzeitig vor Beginn der ersten Klasse ein Gutachten zur Feststellung veranlasst werden.

**Frage 24:** *Der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hält sich bedeckt bei der Frage des Vorziehens der Viereinhalbjährigen-Vorstellung, obwohl der Koalitionspartner diese in seinem Wahlprogramm hatte. Wird ein Vorziehen der Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt?*

**Antwort zu Frage 24:**

Ein Vorziehen des Vorstellungsverfahrens Viereinhalbjähriger wird fachlich von der für Bildung zuständigen Behörde nicht befürwortet, weil die Entwicklung von Vorschulkindern in den Bereichen Sprache, Motorik und Sozialkompetenz sehr dynamisch verläuft und frühe Testungen daher häufig keine verlässliche Prognose für die Einschulung erlauben. Zudem kann ein zu frühes Screening unnötigen Druck auf Kinder und Eltern erzeugen. Jedes Vorziehen der (Vor-)Schulpflicht aus Gründen der Sprachförderung würde den hiermit verbundenen Eingriff in das verfassungsrechtlich in Artikel 6 Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz (GG) niedergelegte Erziehungsrecht der Eltern verstärken. Es ist allgemein anerkannt, dass ein solcher Eingriff durch die verfassungsrechtlich gleichrangige Schulhoheit des Staates gemäß Artikel 7 Absatz 1 GG gerechtfertigt ist, wenn der legitime Zweck verfolgt wird, eine altersgerechte Beschulung unter gleichen Startchancen bei Beginn der eigentlichen Schulpflicht zu ermöglichen.

**Frage 25:** *Welche Vorteile hätte ein Vorziehen der Vorstellung um ein halbes Jahr? Welche Nachteile?*

**Frage 26:** *Welche Vorteile hätte ein Vorziehen der Vorstellung um ein Jahr? Welche Nachteile?*

**Frage 27:** *Welche (größeren) Anpassungen des Ablaufes würde ein Vorziehen der Vorstellung um ein halbes Jahr bedeuten? Welche ein Vorziehen der Vorstellung um ein Jahr?*

**Antwort zu Fragen 25, 26 und 27:**

Auf hypothetische Fragen antwortet der Senat grundsätzlich nicht.